

20. Sind die gemäß § 7 des preußischen Kommunalbeamten-
gesetzes vom 30. Juli 1899 ergehenden Beschlüsse der Bezirks-
ausschüsse der materiellen Rechtskraft fähig?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Oktober 1928 i. S. Stadt K. (Bek.)
w. L. (Kl.). III 492/27.

- I. Landgericht Paderborn.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger wurde im Jahre 1908 zum Bürgermeister der ver-
klagten Stadtgemeinde gewählt. In der Anstellungsurkunde vom
1. April des genannten Jahres wurde ihm ein allmählich bis zum
Höchstbetrag von 4500 M. steigendes Bargehalt und „außerdem
freie Wohnung im Werte von 500 M.“ zugesichert. Nach Ablauf

seiner Amtsperiode wurde er wiedergewählt und auf weitere 12 Jahre als Bürgermeister angestellt. „Als Gehalt erhalten Sie“ — so heißt es in der Anstellungsurkunde vom 2. Juni 1919 — „nach der für die Bürgermeisterstelle zurzeit bestehenden Gehaltsordnung ein Grundgehalt von 3000 M., das von drei zu drei Jahren um je 600 M. bis 6000 M. steigt, neben einer freien Dienstwohnung im ruhegehaltsfähigen Werte von 874 M.“ Auf Grund des preußischen Gesetzes betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383) erließ die Beklagte am 13. Dezember 1920 eine neue Gehaltsordnung, wonach der Bürgermeister in die Gruppe 10 der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Besoldungsordnung eingereiht wurde, und brachte nach Inkrafttreten des preußischen Beamten-Dienstverhältnissesgesetzes vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135) den Wert der freien Dienstwohnung in Höhe von 900 M. von seinem Gehalt in Abzug. Der Kläger hielt diese Maßnahme für ungesetzlich und rief die Entscheidung des Bezirksausschusses an, der durch Beschluß vom 9. Januar 1923 den Anspruch des Klägers auf freie Dienstwohnung seinem Antrag entsprechend für berechtigt erklärte. Dieser Beschluß wurde von der Beklagten nicht angefochten.

Da im Jahre 1925 einige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Auffassung vertraten, daß dem Kläger neben der freien Dienstwohnung nicht auch noch die Ortszulage gezahlt werden dürfe, wandte sich dieser nochmals an den Bezirksausschuß mit der Bitte, ihm den Anspruch auf freie Dienstwohnung neben dem auf Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses zuzuerkennen. Der Antrag wurde vom Bezirksausschuß am 8. September 1925 zurückgewiesen. Die Beschwerde des Klägers hatte nur insofern Erfolg, als der Provinzialrat am 19. Juli 1926 in Abänderung des Beschlusses des Bezirksausschusses feststellte, daß dem Kläger ein wohlverworbenes Recht auf freie Dienstwohnung zustehe, deren Wert nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen auf den Ortszuschlag anzurechnen sei. Innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Provinzialratsbeschlusses erhob der Kläger gemäß § 7 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) Klage und beantragte, die Beklagte zu verurteilen, ihm freie Dienstwohnung ohne Anrechnung ihres Wertes auf den

Ortszuschlag zu gewähren. Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

... Das Berufungsgericht stützt ebenso wie das Landgericht seine dem Kläger günstige Entscheidung auf die Rechtskraft des Bezirksauschuß-Beschlusses vom 9. Januar 1923, die eine nochmalige sachliche Erörterung des in ihm festgestellten Anspruchs ausschließt. Die Revision rügt unrichtige Anwendung der Grundsätze über Rechtskraft und Verletzung des § 322 ZPO. sowie des § 7 RWG.

Der Beschluß vom 9. Januar 1923 hat zweifellos formelle Rechtskraft erlangt, da die Beklagte von der durch § 7 RWG. begründeten Anfechtungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Fraglich kann nur sein, ob und in welchem Umfang er auch der materiellen Rechtskraft fähig ist und ob auf ihn der im § 322 ZPO. zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke sinngemäß Anwendung zu finden hat. Für die Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren wird diese Anwendung grundsätzlich zu bejahen sein. Sie ist auch vom Oberverwaltungsgericht wiederholt bejaht worden (vgl. Entsch. Bd. 76 S. 399, auch § 100 des preußischen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 [GS. S. 195], der von der Wiederaufnahmeklage gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Urteile handelt). Wegen der im Beschlußverfahren ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden hat das Oberverwaltungsgericht ausgesprochen, daß ihre Tragweite nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der dafür maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und unter Würdigung der Natur des Rechtsverhältnisses sowie der Formen des zu seiner Feststellung dienenden Verfahrens bestimmt werden könne (Entsch. Bd. 41 S. 284). Dem ist beizutreten. Nach Art. 129 Abs. 1 RWG. steht zwar für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis grundsätzlich der Rechtsweg offen. Seine Zulässigkeit kann aber reichs- oder landesgesetzlich von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht und an bestimmte Zeitgrenzen gebunden werden. Das ist bei den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kommunalbeamten aus dem Dienstverhältnis in § 7 RWG. geschehen, der als unerläßliche Prozeßvoraussetzung eine Vorentscheidung des Bezirksauschusses erfordert.

Was nun zunächst das Beschlußverfahren vor ihm und in der Beschwerdeinstanz vor dem Provinzialrat anlangt, so ist es in den §§ 115 ffg. RWG. so geregelt, daß es den Parteien volle Gewähr für eine gewissenhafte Erörterung des Streitstoffes und eine unparteiische Sachentscheidung bietet. Der Zwang aber, den der Gesetzgeber im § 7 RWG. wegen der Anrufung des Bezirksausschusses auf die Beamten ausübt, bezweckt, die dort genannten Ansprüche aus dienstlichen Rücksichten und auch im sonstigen Interesse der Parteien im Verwaltungsweg zu erledigen und Prozesse über sie möglichst zu verhüten. Deshalb wurde die Zulässigkeit des Rechtswegs auch an die Einhaltung einer von der Zustellung der Verwaltungsentscheidung an laufenden sechsmonatigen Frist geknüpft. Daraus folgt, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses, wenn die Streitteile mit ihr zufrieden sind, d. h. sie weder im Beschwerde- noch im Klagewege anfechten, nach Ablauf der Anfechtungsfristen unter ihnen einen Rechtszustand schaffen soll und schafft, dessen spätere Abänderung — durch den ordentlichen Richter jedenfalls — ausgeschlossen ist. Dann würde aber nicht Rechtsicherheit, sondern eine unerträgliche Rechtsunsicherheit geschaffen, wenn man einem Streitteil gestatten wollte, den vom Bezirksausschuß einmal entschiedenen Anspruch ihm nochmals zu unterbreiten und auf Grund der Zustellung des neuen, die frühere Entscheidung aufhebenden oder bestätigenden Beschlusses der einen oder der anderen Partei die bereits verwirkte Möglichkeit der Beschreitung des Rechtswegs wieder zu eröffnen. Deshalb steht es, wie der Senat schon im Urteil vom 29. Januar 1918 (RWG. Bd. 92 S. 114) ausgesprochen hat, einem Beamten nicht frei, die für die Klagbarkeit von Beamtenansprüchen gesetzlich bestimmte Frist (vgl. § 150 RWG., § 2 des preußischen Gesetzes betr. die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861, GS. S. 241; § 23 des preußischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, GS. S. 268), wenn sie einmal verstrichen ist, durch Anbringung wiederholter Gesuche wieder in Lauf zu setzen.

Die nach Vorstehendem erforderliche Prüfung der Gesamtverhältnisse, unter denen der Beschluß vom 9. Januar 1923 ergangen ist, und des Zweckes, zu dem dies geschehen ist, ergibt danach, daß dem Beschlusse materielle Rechtskraft innewohnt. Damit steht auch das Urteil des erkennenden Senats vom 1. März 1910 III 183/09 im Einklang, wonach der Gehaltsanspruch eines Kommunalbeamten

erfolgreich mit dem Einwand bekämpft werden kann, daß er schon durch einen von ihm früher erwirkten und im ordentlichen Rechtsweg nicht angefochtenen Beschluß des Bezirksausschusses rechtskräftig aberkannt sei. Der durch den Beschluß vom 9. Januar 1923 herbeigeführte Rechtszustand konnte somit auch vom Bezirksauschuß nicht mehr abgeändert werden, vorausgesetzt, daß der vorliegende Rechtsstreit denselben Tatbestand und dieselbe Rechtsfrage zum Gegenstand hat, die den Gegenstand des im Jahre 1923 vom Bezirksauschuß endgültig entschiedenen Streites bildeten. Das hat aber das Oberlandesgericht einwandfrei bejaht. Zwar läßt die Formel des Beschlusses vom 9. Januar 1923, die „das wohlverworbene Recht des Klägers auf freie Dienstwohnung“ feststellt, nicht ohne weiteres erkennen, ob durch sie sein Recht nicht nur auf eine freie, sondern auch auf eine abzugsfreie Dienstwohnung festgestellt werden sollte. Die Frage aber, ob es zulässig sei, den Ortszuschlag um den Mietwert der Dienstwohnung zu kürzen, bildete von Anfang an den Kernpunkt des Streites der Parteien. Gerade die Kürzung der Dienstbezüge des Klägers um 900 M., d. h. um den angeblichen Wert der Dienstwohnung im Jahre 1921/22, wurde von ihm als Unrecht empfunden und führte zur ersten Anrufung des Bezirksausschusses. Daß dieser die Nichtberechtigung eines solchen Abzugs aussprechen wollte, erhellt, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum annimmt, unzweideutig aus der Begründung des Beschlusses vom 9. Januar 1923. Die Gründe einer Entscheidung gehen zwar an sich nicht in Rechtskraft über, sie können aber in Zweifelsfällen zur Feststellung des Gegenstands, um den es sich in dem Streit gehandelt hat, und zur Auslegung der Urteilsformel sowie zur Bestimmung ihrer Tragweite mithinangezogen werden. Dem Berufungsrichter ist daher kein Vorwurf daraus zu machen, daß er im gegebenen Falle diesen Weg eingeschlagen hat. In den Gründen seines Beschlusses vom 9. Januar 1923 führt der Bezirksauschuß aus, daß der Wegfall der freien Dienstwohnung für den Bürgermeister oder die Anrechnung ihres Wertes auf seine Dienstbezüge nur zulässig wäre, wenn der Antragsteller in erkennbarer Weise ausdrücklich oder stillschweigend auf das ihm bisher eingeräumte Recht verzichtet hätte. Im Anschluß daran legt er dar, daß ein solcher Verzicht des Bürgermeisters zu verneinen sei. Im Hinblick hierauf und auf die gesamte Sachlage konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum zur Überzeugung

gelangen und feststellen, daß der Bezirksausschuß mit der Anerkennung des Rechts auf freie Dienstwohnung in der Beschlußformel zugleich der Stadt die Befugnis hat abzusprechen wollen und abgesprochen hat, ihren Wert auf die sonstigen Dienstbezüge des Klägers in Anrechnung zu bringen.

Da der Kläger mit der wiederholten Anrufung des Bezirksausschusses im Jahre 1925 und mit der gegenwärtigen Klage nichts anderes als Feststellung der Nichtberechtigung dieser Anrechnung bezweckt und da er sich zur Begründung ihrer Unrechtmäßigkeit in erster Reihe auf die Rechtskraft des Bezirksausschuß-Beschlusses vom 9. Januar 1923 berufen hat, so bildet diese den ausschlaggebenden Klagegrund (*actio iudicati*). Das Oberlandesgericht mußte sich, weil es im Verhalten des Klägers, insbesondere in der neuen Anrufung des Bezirksausschusses, keinen Verzicht auf die Rechtskraftwirkungen des genannten Beschlusses oder auf sein darin festgestelltes Recht erblickt, darauf beschränken, zu wiederholen, was nach dem Beschluß vom 9. Januar 1923 Rechts war und Rechts ist.

Das Oberlandesgericht verkennt zwar nicht, daß die Rechtskraft des Beschlusses nicht entscheidend sein würde, wenn das durch ihn für den Kläger festgestellte Recht auf freie Dienstwohnung ohne Anrechnung ihres Wertes auf die Ortszulage, das als „wohlerworbene“ im Sinne des Art. 129 Abs. 1 RVerf. anzusehen ist, vom Gesetzgeber später wieder beseitigt worden wäre. Das konnte aber nur im Wege eines verfassungsändernden Reichsgesetzes geschehen. Ein solches ist jedoch seit dem Beschlusse vom 9. Januar 1923 nicht erlassen worden, so daß sich die (vom Oberlandesgericht vorgenommene) Prüfung der Fortgeltung des im Januar 1923 in Kraft befindlichen § 7 preuß. BDEG. erübrigt.

Das oben erwähnte wohlerworbene Recht des Klägers besteht also unverändert fort und mußte, da es vom Provinzialrat verneint oder wenigstens eingeschränkt worden ist, vom Berufungsgericht ohne Nachprüfung der materiellen Richtigkeit des Beschlusses vom 9. Januar 1923 antagsgemäß festgestellt werden.